

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. November 1981

4105. **Quartierplan.** Mit Schreiben vom 18. September 1981 ersuchte der Gemeinderat Hedingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Januar 1979 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Unterdorf. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 19. Januar 1979 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Die gegen diese Quartierplanfestsetzung bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich eingereichten Rekurse wurden zurückgezogen bzw. mit Entschieden vom 11. September 1979 und 5. August 1980 abgewiesen. Gemäss Zeugnis der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 17. Juni 1981 sind gegen die Entscheide der Baurekurskommission II keine Rechtsmittel eingereicht worden. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die SBB-Bahlinie Hedingen—Birmensdorf, im Süden und Westen durch die Arnistrasse und im Nordwesten durch den Silberweg sowie den Fussweg Kat.-Nr. 5606 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hedingen innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung dient neben der Arnistrasse und dem Silberweg die das Quartierplangebiet durchquerende Unterdorfstrasse. Der mit 20 m an der geplanten Unterdorfstrasse festgelegte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die im Baulinienplan für die Arnistrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Baulinien überein (vgl. RRB Nr. 444/1956). Sie werden bei den Einmündungen der geplanten Unterdorfstrasse geöffnet.

Die Nivcaulinie bei der Unterdorfstrasse weist eine Maximalsteigung auf von 6,7 %.

Der Gemeinderat Hedingen wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hedingen vom 15. Januar 1979 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Unterdorf wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hedingen, 8908 Hedingen (unter Rücksendung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. November 1981

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
Der Staatschreiber:



Roggwiller